

VEREINSSATZUNG

des

Wasser-Sport-Club Kaiserlei Frankfurt am Main e.V.

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2010



Präambel

Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umwelt nicht existieren kann, ist es Ziel des Vereins, eine vernünftige Abstimmung zwischen menschlichen Bewegungen, Erlebnissen und Umweltaspekten anzustreben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„**Wasser-Sport-Club Kaiserlei Frankfurt am Main e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt unter der Nummer VR 6225 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Förderung des Motoryacht- und Motorbootsports sowie des motorisierten Fahrtenwassersports in all seinen Erscheinungsformen.
2. Weiterhin bezweckt der Verein die Wahrnehmung und Förderung des Segelsports in all seinen Erscheinungsformen.
3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke unmittelbar durch die Ausrichtung wassersportlicher Veranstaltungen aller Art, an der Motor- und Segelboote unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt sind und beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen anderer Vereine, die die gleichen Ziele verfolgen.
Der Satzungszweck wird weiterhin durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen verwirklicht. Es werden sachgemäß vorgebildete Übungsleiter/innen eingesetzt.
4. Der Verein verfolgt die aufgeführten Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

„Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)“
Werderstraße 2, 28199 Bremen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder faire Wassersportler werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Personen, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 der Stimmenmehrheit.

Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit endgültig.

2. Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum passiven Mitglied muss dem Vorstand bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er wird wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

Der Übergang vom passiven zum ordentlichen Mitglied wird nach § 5 Abs. 1 sinngemäß geregelt.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

5. Der Ausschluss erfolgt:

- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Bei Kostenunterdeckung können folgende fixe Kosten auf alle ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen umgelegt werden:
 - Pacht für Land, Gebäude und Wasser
 - Unterhaltungskosten des Gebäudes und des Geländes, z. B. Energiekosten etc.
 - Notwendige Kosten zur Aufrechterhaltung des Vereins, z. B. Versicherungen und Gebühren.

Der Beitrag und die evtl. Umlage sind auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Alle Beiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Takelmeister bzw. Platzwart
2. Der 1. Vorsitzende und auch der 2. Vorsitzende sind jeder für sich alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 250,00 Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt.

Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,00 Euro belasten, bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses. Bei Grundstücks- und Dienstverträgen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, hat alle Kontovollmachten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ordnungsgemäß gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder, an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten § 5 Abs. 1 und 5 Abs. 6 und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 7 sinngemäß.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail Versand gewahrt.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung der Ehrenmitglieder.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die Übernahme eines Ehrenamtes und eine Stimmabgabe (sofern es sich nicht um eine geheime Wahl handelt) sind in begründeten Ausnahmefällen auch über eine Video- und/oder Telefonkonferenz möglich.
3. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dies beantragt, sonst durch Zuruf.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des WSC-Kaiserlei Frankfurt am Main e.V. am 25. September 2010 verabschiedet worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt in Kraft.

Anhang: Änderungen/Ergänzungen

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2014 wurden geändert/ergänzt: Seite 1 Präambel, §1 Abs.1, §10 Abs. 2, §12 Abs. 2 und 4, § 14 Abs.2, §15 Abs. 1, Anhang.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2017 wurden geändert/ergänzt: §12 Abs. 2, Anhang.